

Thema: Windkraft

Staatliche Förderung

Regelung:

Die Förderung von regenerativen Energien, wie die Windenergie, wird u.a. im **Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)** geregelt.

Für Windenergie wird die Vergütung im §29 des EEG geregelt.

Ein wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes ist, dass festgelegt wird, wie viel Geld der Betreiber eines Kraftwerkes, welches auf der Nutzung regenerativer Energien beruht, pro Kilowattstunde Strom erhält, wenn dieser Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Basierend auf diesen Regelungen kann der Betreiber einer Windkraftanlage kalkulieren, ob sich der Betrieb von Windkraftanlagen rentieren wird, sprich ob über die Vergütung des erzeugten Stromes sich die Investitionskosten in angemessener Zeit amortisieren werden und über die Anlagen schließlich finanzieller Gewinn gemacht werden kann.

Da dieses nicht zuletzt aufgrund der Förderung zumeist möglich ist, sind Investitionen in Windkraftanlagen auf längere Sicht derzeit zumeist lohnend.

Quelle: www.solarenergie-windenergie.de

EEG-Vergütungssätze für Anlagen dargestellt, die ab 01.01.2011 neu in Betrieb gehen.

Bandbreiten der EEG-Vergütungssätze ab 01.01.2011	
Energiesparte	EEG-Vergütung 2011 (ct/kWh)
Wind (onshore) (§ 29 EEG)	9,02 - 4,92
Wind (offshore) (§ 31 EEG)	13,0
Solar (Freiflächen) (§ 32 EEG)	22,07 - 21,11
Solar (Gebäude) (§ 33 EEG)	28,74 - 21,56
Solar (Eigennutzung) (§ 33 EEG)	16,74 - 9,48
Biomasse (§ 27 EEG)	11,44 - 7,63
Wasserkraft (Neuanlage) (§ 23 EEG)	12,67 - 3,43
Wasserkraft (Modernisierung/erneuerte Anl.) (§ 23 EEG)	11,67 - 3,43
Geothermie (§ 28 EEG)	15,68 - 10,29
Deponie-, Klär- und Grubengas (§§ 24, 25, 26)	8,73 - 4,04

Finanzierung regenerativer Projekte

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main

Tel. (069) 74 31-0, Fax (069) 74 31-29 44

Internet: www.kfw.de, E-mail: info@kfw.de

Für spezielle Anfragen zum Thema Förderung: KfW-Informationszentrum

Tel. 01801/33 55 77

Bundesländer

Die Bundesprogramme sind teilweise mit den Programmen in den Bundesländern kombinierbar. Nachfolgend die Förderprogramme und Ansprechpartner in den Bundesländern zu nachfolgenden regenerativen Energien:

Solarenergie (ja)

Wasserkraft (ja)

Bioenergie (ja)

Windenergie (keine Bundeslandförderung)

Quelle: Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) / IWR.de GmbH

Thema: Gesetzliche Regelung

Windenergieerlass Bayern

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Dezember 2011

1 Vorbemerkung

Die Bayerische Staatsregierung hat am 24. Mai 2011 das Energiekonzept „Energie innovativ“ verabschiedet. Ziel der Staatsregierung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50 % innerhalb der nächsten Jahre zu steigern.

Besonders wichtig ist dabei auch eine frühzeitige und transparente Beteiligung der Bürger an Planungs- und Genehmigungsverfahren

Durch die gezielte Ausweisung von Windkraft Konzentrationsflächen können Planungen befördert werden.

Zwar ist eine obligatorische Bürgerbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht vorgesehen. Dennoch empfiehlt es sich für die betroffenen Kommunen rechtzeitig eine freiwillige Bürgerinformation über das anstehende Projekt anzubieten.

Mit dieser Gemeinsamen Bekanntmachung will die Staatsregierung zu einem beschleunigten umwelt- und gesellschaftsverträglichen Ausbau der Windkraft in Bayern beitragen.

In Bayern sind zum Stand 30. Mai 2011 684 WKA errichtet oder beantragt.

1000 bis 1.500 zusätzliche Anlagen sind in Bayern bis zum Jahr 2021 vorstellbar.

Derzeit sind 3/4 der beantragten WKA nach längstens zehn Monaten genehmigt. Ziel ist es, für WKA die tatsächliche Genehmigungsdauer im Rahmen der bestehenden Verfahren

auf drei Monate ab Eingang der vollständigen Unterlagen zu verkürzen, vgl. § 10 Abs. 6 a, § 19 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

2 Raumordnung und Regionalplanung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage zur raumordnerischen Steuerung der Errichtung von WKA sind § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 und den ergänzenden Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004.

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und damit im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sind.

Bei Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WKA ist die zuständige Regierung – höhere Landesplanungsbehörde – frühzeitig zu beteiligen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayLplG, § 4 Abs. 1 BauGB, ggf. § 11 9. BImSchV).

Im zukünftigen LEP ist beabsichtigt, die Regionalen Planungsverbände zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen zu verpflichten und eine Umsetzungsfrist dafür vorzugeben.

Die Festlegung eines Vorranggebiets (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. In Vorranggebieten ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich. Im Einzelfall erforderliche Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

2.2 Regionalplanung

Die Regionalen Planungsverbände haben die Möglichkeit, Vorrang-, Vorbehalts- und ggf. Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Im zukünftigen LEP ist beabsichtigt, die Regionalen Planungsverbände zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen zu verpflichten und eine Umsetzungsfrist dafür vorzugeben.

In Vorranggebieten ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

Im Einzelfall erforderliche Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Windenergie-Anlagen sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

2.3 Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagert. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt bei der jeweiligen Regierung – höhere Landesplanungsbehörde.

Bei der Errichtung von mehreren überörtlich raumbedeutsamen WKA (Windfarm) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, bei deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist grundsätzlich auch die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung).

Ein Raumordnungsverfahren ist in der Regel nicht erforderlich, wenn die WKA in einem im Regionalplan dafür ausgewiesenen Vorranggebiet errichtet werden soll.

3 Genehmigungspflicht

WKA sind bis zu einer Gesamthöhe (Mast + Rotor) von 10 m verfahrensfrei.

Bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung.

Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachgenehmigung, die im Rahmen eines umfassenden anlagenbezogenen Prüfmaßstabes die sonstigen die WKA betreffenden Genehmigungen wie z. B. nach Baurecht, Denkmalschutzrecht, Waldrecht mit einschließt (sog. Konzentrationswirkung).

Die Genehmigungsverfahren sind zügig durchzuführen und nach § 10 Abs. 6a BImSchG grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

4 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

WKA sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Sie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist.

Hinsichtlich der Wirkungen der Anlagen auf die Landschaft ist festzuhalten, dass öffentliche Belange aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB einem privilegierten Vorhaben nur entgegenstehen, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise negativ verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist.

5 Bauleitplanung

5.1 Konzentrationsflächendarstellung

Zunächst sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, denen es an der für die Windenergienutzung erforderlichen Eignung fehlt (sog. „Tabuzonen“).

Diese Tabuzonen lassen sich in solche unterteilen, in denen die Errichtung wie auch der Betrieb einer WKA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlos-

sen sind (harte Tabuzonen) und solche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, keine WKA aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

6 Repowering von WKA

Abs. 2 enthält die eigentliche Regelung zum Repowering: Er ermächtigt die Gemeinden, in Bebauungsplänen, die die Zulässigkeit von WKA regeln, festzusetzen, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehenen neuen (großen) WKA erst errichtet werden dürfen, wenn im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandene (kleine und ältere) WKA beseitigt worden sind. Mit Hilfe dieser Regelung können die Gemeinden erreichen, dass vorhandene Standorte von WKA effizient durch das Ersetzen älterer Anlagen genutzt werden.

8.2.1 Antragstellung durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigten

Antragsteller im Genehmigungsverfahren und der (spätere) Betreiber der Anlage müssen auch nicht identisch sein.

Zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie zur Erleichterung unternehmerischer Investitionsentscheidungen und ihrer Verwirklichung ist es daher möglich, dass bereits der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für WKA beantragt und so Investoren einen zur sofortigen Projektverwirklichung geeigneten Standort zur Verfügung stellen kann.

8.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung und mit sechs bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist. Bei 20 und mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm ist immer eine UVP erforderlich.

8.2.4 Abstände

8.2.4.1 Lärmschutz

800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet,
500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Wird ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, ist die Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich.

Wird ein Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, kann der Antragsteller den Genehmigungsbehörden Datenblätter wie z. B. eine Herstellerbescheinigung, in denen das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegt ist oder eine nachvollziehbare Immissionsprognose vorlegen.

Werden diese Abstände unterschritten, ist im Regelfall vom Antragsteller ein Lärmgutachten vorzulegen.

8.2.4.2 Abstandsflächen Bayerische Bauordnung

Die Abstandsfläche einer WKA ist einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Anlage. Der Radius dieses Kreises wird durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt.

8.2.5 Nachbarbegriff

Der Kreis der Nachbarn lässt sich nicht generell bestimmen, er hängt von der Art und der Dauer der Immissionen ab.

Als benachbart gelten alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereichs der genehmigten Anlage.

Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem die Emissionen der Anlage nach Art, Ausmaß und Dauer noch einen relevanten, d. h. individualisierbaren Emissionsbeitrag liefern.

9 Naturschutz

9.1 Geltungsbereich

Baurechtlich verfahrensfreie Klein-WKA (unter 10 m Gesamthöhe) werfen regelmäßig keine naturschutzrechtlichen Probleme auf.

Bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen (10–50 m Gesamthöhe) ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, auf die die nachfolgenden Ausführungen nicht ohne Weiteres übertragbar sind.

9.2.1 Freizuhaltende Bereiche (Ausschlussgebiete)

Nationalparke
Naturschutzgebiete
Kernzonen von Biosphärenreservaten
Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
Gesetzlich geschützte Biotope
Alpenplan Zone C

9.2.1.2 Regelmäßige Ausschlussgebiete

In europäischen Vogelschutzgebieten einschließlich gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen ist Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird im Regelfall anzunehmen sein.

9.2.2 Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen (FFH-Gebiete)

In den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten ist die Errichtung von WKA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

9.2.3 Sensibel zu behandelnde Gebiete

In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WKA grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung). Sensibel zu behandelnde Gebiete sind:

- Pflegezonen der Biosphärenreservate
Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken (ehemalige Schutzzonen).
- Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z. B. Wiesenbrütergebiete, bedeutende Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore entsprechend Karte in Anlage 1)
- Besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete (z. B. Grünes Band)
Wälder mit altem Baumbestand (ab 140 Jahre) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung.
- Alpenplan Zone A und B

9.3.3 Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Wird die Anlage zugelassen, ist für diese Beeinträchtigungen in aller Regel Ersatz in Geld zu leisten.

12 Steuern und Finanzen

12.1 Allgemeine Hinweise

Das Betreiben einer WKA hat in der Regel auch steuerliche Auswirkungen. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Einkommensteuer (ggf. Körperschaftsteuer), Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

12.2 Zerlegung der Gewerbesteuer

Die Sonderregelung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG sieht demgegenüber eine erhebliche Beteiligung der Standortgemeinden vor. Danach erfolgt eine Zerlegung des Messbetrags zu drei Zehntel nach Arbeitslöhnen und zu sieben Zehntel nach dem Verhältnis des Sachanlagevermögens (ohne Betriebs- und Geschäftsausstattung). Damit werden die Standortgemeinden der WKA in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Windkraftunternehmen beteiligt.

13 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 20.12.2011 in Kraft.

Quelle:

Windkraftherlass Bayern, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

Ausführliche Vergütung

Zum 1. Januar 2009 ist das von der Bundesregierung novellierte Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in Kraft getreten. Die Novellierung sieht u.a. eine verbesserte Vergütung von aus Windenergieanlagen erzeugtem Strom ab 2009 vor.

Festgelegt wurde, dass neue Onshore-Anlagen ab dem 1. Januar 2009 einen Anfangs-Vergütungssatz von 9,20 Cent pro kWh erhalten. Die Anfangsvergütung wird in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gezahlt. Die Grundvergütung liegt bei 5,02 Cent pro kWh, beide sinken bei Anlagen, die ab dem 1.1.2010 in Betrieb genommen werden, jährlich um ein Prozent (§ 20 II Nr. 7b EEG).

Voraussetzung für die Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung über 50 kW ist nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien der Nachweis, dass die Anlage mindestens 60% des Referenzertrages erreicht. Dies ist dem Netzbetreiber per Gutachten vor Inbetriebnahme nachzuweisen (§ 29 Abs. 3, Abs. 4 EEG).

Die Grundvergütung ist für die Dauer von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Stromeinspeisung zu zahlen (§ 21 EEG).

Windenergieanlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kW müssen in Zukunft am Einspeisemanagement bei Netzenspässen teilnehmen. Für nicht abgenommene Energiemengen muss der Netzbetreiber eine finanzielle Kompensation zahlen, deren Höhe sich weitgehend an den entgangenen Vergütungen orientieren soll (§§ 11 I, 12 I EEG).

Weiterhin müssen Anlagen über 100 kW eine Einrichtung für ferngesteuerte Reduzierung und Abrufung der Ist-Einspeisung (1/4 h) vorhalten (§§ 6, 11, 12 i. V. m; § 66 Abs. 1 EEG).

In diesem Zusammenhang ist der Netzbetreiber neben dem Ausbau auch ausdrücklich zur Optimierung und Verstärkung vorhandener Netze verpflichtet (§ 9 und § 10 EEG).

Neue Windenergieanlagen müssen ab 2011 zur Spannungs- und Frequenzregelung im Netz beitragen.

Anlagen, die vor 2014 mit der dafür benötigten technischen Ausrüstung versehen werden, erhalten einen Systemdienstleistungs-Bonus von 0,50 Ct/kWh über den Zeitraum der Anfangsvergütung.

Anlagen, die zwischen 2001 und vor 2009 errichtet wurden, erhalten bei technischer Nachrüstung den Dienstleistungsbonus von 0,70 Ct/kWh über die Dauer von fünf Jahren (§ 29 Abs. 2 Satz 4; § 66 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG).

Quelle:

Bayerischer Windatlas

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Stand August 2010

Verwendete Quellen:

www.solarenergie-windenergie.de

Bayerischer Windatlas

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Stand August 2010

Windkrafteerlass Bayern

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Bundesumweltministerium (BMU)

Konsolidierte (unverbindliche) Fassung des Gesetzestextes in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung *
(Grundlage: Entwurf der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 – BT-Drucks. 17/6071 und Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2011 – BT-Drucks. 17/6363)

Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) / IWR.de GmbH

Verantwortlich/Leitung/Geschäftsführung: Dr. Norbert Allnoch, Soester Str. 13, D-48155 Münster
Christian Bücherl, Hohenbrunner Straße 11, 81825 München